

# Anhang

## zum Statut

**2024**  
FRANZ JÄGERSTÄTTER

# Anhang

zum Statut der Studierendenheime der Katholischen  
Hochschulgemeinde Linz (KHG Linz) für das  
**Wohnheim für Studierende Franz Jägerstätter**



Der Anhang gilt in Ergänzung zum Statut der Studierendenheime der KHG Linz. Änderungen werden nur durch Beschluss des Heimvorstandes/Heimausschusses wirksam.



- 1) Einzüge bzw. Auszüge in bzw. aus dem Studierendenheim sind nur nach Vereinbarung an Arbeitstagen (MO–FR) während der Bürozeiten (MO–DO 9 bis 11:30 Uhr und 13 bis 15:30 Uhr sowie am FR 9 bis 12 Uhr) sowie nach zeitlicher Abstimmung möglich.
- 2) Wird ein Doppelzimmer alleine zum Tarif eines Komfortzimmers bewohnt, ist bei Freiwerden eines Komfortzimmers ein Umziehen in dieses Zimmer vorgesehen. Wird ein Umzug nicht in Betracht gezogen, sind ab sofort die beiden Doppelzimmerplätze zu bezahlen.
- 3) Doppelzimmer und Doppeleinzelmzimmer werden nicht gemischtgeschlechtlich belegt. Im Falle eines Verwandtschaftsverhältnisses (Geschwister) kann es nach Heimausschussbeschluss Ausnahmen geben.
- 4) Werden mehrere Doppelzimmer jeweils nur von einer Person bewohnt, kann im Hinblick auf die Auslastung der Kapazitäten jederzeit ein Zusammenziehen verlangt werden. (Die kürzere Wohnzeit bestimmt den:die Umziehende:en. Bei gleich langer Wohndauer entscheidet das Los.)
- 5) Interne Umzüge sind grundsätzlich nur aufsteigend, d. h. vom Doppelzimmer in ein Einzelzimmer, bzw. von einem Einzelzimmer in ein Komfortzimmer möglich. Ein Umzug aus Komfortzimmern (KEZ u. DEZ) in ein Einzelzimmer ist nicht vorgesehen. Umzüge innerhalb derselben Zimmerkategorie sind ausgeschlossen.  
**Ausnahmen:** Für die Zimmer 157, 158, 257 und 258 ist ein Wechsel innerhalb der gleichen Zimmerkategorie nach mindestens einem bewohnten Jahr erlaubt. Sollte es entgegen diesen Regelungen dennoch einen dringenden Umzugswunsch in der gleichen Kategorie geben, so wird nach Anhörung durch den Heimausschuss und bei Stattgabe eines Umzuges ein Verwaltungskostenaufwand von dzt. 30 Euro unmittelbar fällig (entspricht der Reinigungsgebühr bei Auszug).
- 6) Wunschliste Einzelzimmer: Bei Wünschen nach einem Einzel- oder Komfortzimmer haben Bewohner:innen des Hauses nach frühestens einem bewohnten Semester Vorrang vor Neuansuchenden. Eine Warteliste wird im Sekretariat des Studierendenheimes geführt. Wünsche sind dort bekannt zu geben. Die Vergabe erfolgt nach vorliegender Reihung. Bewohner:innen, die sich für EZ und KEZ bis zum Termin der Vertragsverlängerungen (ca. Mitte April) vormerken lassen, werden, sofern genügend (K)EZ frei werden, im darauffolgenden Wintersemester berücksichtigt (Umzugstermin 1. 9.).



Wer seinen Zimmerwunsch erst nach den Vertragsverlängerungen bekannt gibt, kann bei der EZ-Vergabe erst ab 1. Oktober des laufenden Jahres berücksichtigt werden. In diese Liste werden auch ausgezogene Bewohner:innen aufgrund eines studienbedingten Auslandsaufenthalts aufgenommen, wenn sie bereits bei ihrer Kündigung einen Wiedereinzug durch einen Zimmerwunschkzettel mit EZ-Wunsch bekannt gegeben haben.

**Hinweis:** Die Einzelzimmer-Warteliste kommt nur bei einem fixen Auszug des/der Vorbewohners:in, also bei einer Kündigung, zur Geltung. Im Falle eines Auslandsaufenthaltes wird das Prozedere unter Punkt 9 (Zwischenvermietung) wirksam.

- 7) Für die Nachbesetzung in Wohngemeinschaften gibt es im Sekretariat des Studierendenheimes eine Wunschliste aus möglichen Kandidat:innen, auf der man sich jederzeit eintragen lassen kann. Die Liste selbst stellt keinen Anspruch oder eine Reihung dar. Die Nachbesetzung wird durch die Wohngemeinschaft selbst entschieden; die Liste soll dabei herangezogen werden und Unterstützung bieten.
- 8) Petrinum-Bewohner:innen können einen Umzug ins Franz Jägerstätter-Heim nur zu Beginn eines Wintersemesters beantragen und kommen in die allgemeine Reihung. Dazu ist keine vollständige Bewerbung mehr notwendig; es muss lediglich ein Zimmerwunschkzettel bis spätestens 31. März des laufenden Jahres ausgefüllt und im Sekretariat abgegeben werden (Umzugstermin 1. 9.).
- 9) Zwischenvermietung während eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes. Im diesem Fall bleibt auf Wunsch des:der Bewohners:in der Anspruch auf das bisher bewohnte immer bzw. den Heimplatz im Studierendenheim Franz Jägerstätter erhalten. Die Heimleitung versucht, das Zimmer während der Abwesenheit des:der Hauptmieters:in an eine:n externen Interessenten:in zwischenzuvermieten. Diese:r erhält einen Gastvertrag; das Benützungsentgelt wird für den vereinbarten Zeitraum von dessen/deren Konto abgebucht. Entstehende Leerzeiten der Belegung müssen von dem:der Hauptmieter:in getragen werden. Um Leerzeiten möglichst zu vermeiden, finden folgende Prioritäten bei der Zwischenvermietung Beachtung:

**1. Priorität:** Studierende, die längerfristig bleiben wollen, also mindestens 1 Jahr. Die Verwaltung organisiert nach Ablauf der Zwischenvermietung einen Umzug in ein neues Zimmer (Information bereits beim Einzug). Bei frühzeitiger Kündigung trägt in diesem Fall die Heimverwaltung das Risiko von Leerzeiten.

**2. Priorität:** Aufnahme eines Gaststudierenden mit begrenzter Wohndauer. Risiko von Leerzeiten, vor allem im Juli/August, trägt der:die Hauptmieter:in.



- 10)** Eine interne Zwischenvermietung eines DEZ oder KEZ ist nur durch Umzug von einem EZ oder DZ möglich. Das dadurch frei werdende Zimmer wird entsprechend der o.a. Regelungen und Bedingungen extern vermietet. Für ev. entstehende Leerzeiten ist der:die Bewohner:in des frei werdenden Zimmers/Platzes verantwortlich.
- 11)** Hinweis: Die Heimverwaltung ist stets bemüht, Leerzeiten zu vermeiden, damit den ursprünglichen Bewohnern:innen möglichst wenig Risiko trifft, kann dies aber nicht garantieren.
- 12)** Bei Abschluss des Benützungsvertrages wird eine Kautionszahlung eingehoben. Die Bezahlung der Kautionszahlung hat binnen 3 Tagen nach Zustellung des Benützungsvertrages zu erfolgen. Sie wird während der Wohndauer im Studierendenheim nicht angehoben. Die Kautionszahlung wird beim Auszug des:der Heimbewohners:in rückerstattet, sofern nicht Forderungen gegenüber dem:der Heimbewohner:in (z. B. wegen Beschädigungen) bestehen. Das Vorliegen von Schadensersatzansprüchen wird durch die Verwaltung (Hausmeister:in bzw. Sekretariat) festgestellt. Die Refundierung der Kautionszahlung erfolgt nach Abwicklung aller Auszugsmodalitäten bis spätestens einen Monat nach Auszug auf das Konto des:der ehemaligen Heimbewohners:in.
- 13)** Aus Sicherheitsgründen sind die Gänge des Studierendenheimes von jeglichen Gegenständen freizuhalten. Sie stellen Fluchtwege im Brandfall dar. Das Personal ist beauftragt, Gegenstände, die dieser Vorgabe nicht entsprechen, von den Gängen zu entfernen. Hinweis: Zur Trocknung von Wäsche stehen die Trockenräume im Keller sowie die Loggien in den Stockwerken zur Verfügung.
- 14)** Rauchen ist im gesamten Gebäude der KHG verboten – auch in den Zimmern bzw. bei offenem Fenster. Als Raucherzonen im Studierendenhaus der KHG gelten – solange nicht öffentliche/gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen – ausschließlich die Gangloggien (gekennzeichnet) und die Raucherzone beim Eingang Bauteil 2.
- 15)** Abbuchung Mieten: Ist das Konto eines:r Bewohner:in nicht gedeckt und kann so die Miete nicht abgebucht werden, kommt es zu einer Rücklastschrift der Bank. Für den dadurch entstehenden Mehraufwand wird ein Verwaltungsbeitrag eingehoben.
- 16)** Das Studierendenheim wird ganzjährig betrieben. Benützungsverträge sind Jahresverträge. Zwischenzeitliche Kündigungen in den Ferien sind nicht möglich.
- 17)** Instandhaltung des Heimes: Es kann ein Instandhaltungsbeitrag für laufende Sanierungen und ein Generalsanierungsbeitrag für Großsanierungen eingehoben werden.



- 18)** Kündigung und Auszug: Der Tagsatz für einen verspäteten Auszug aus dem Heim beträgt derzeit 10 Euro pro Nacht. (siehe ergänzend Statut Punkt 8.2 Kündigung und Auszug)
- 19)** Nicht zurechenbare Kosten für die Beseitigung von Schäden in den öffentlichen Räumen des Heimes (Gänge und Gemeinschaftsräume lt. Punkt 7. (2) oben) können den Bewohner:innen pauschal – pro Stockwerk, pro Bauteil oder Heim – verrechnet werden.
- 20)** Die Lagermöglichkeiten für private Gegenstände außerhalb des Zimmers (z. B. in Küchen, Gefrier- und Kühlschränken, Küchenfächern, Fahrradgaragen, Stockwerkskellern u.s.w.) unterliegen bestimmten Regelungen (siehe Informationen zum Heimleben, Heiminformationen u. dgl.).  
Diese Regelungen sollen die persönliche Zuordnung der eingebrachten Gegenstände und die notwendige Entsorgung alter bzw. nicht mehr beanspruchter Gegenstände durch die Verwaltung sicherstellen. Damit soll die Möglichkeit der Lagerung für alle Bewohner:innen gewährleistet werden.
- 21)** Aus dem Benützungsvertrag erwächst kein Anspruch auf einen Parkplatz des Studierendenheimes. Andererseits werden Parkplätze zur Eigenbenützung gegen Entgelt angeboten. Im Hof stehen 11 Parkplätze zur freien Benützung zur Verfügung (first come-, first serve-Prinzip).
- 22)** Internetnutzung: Die Infrastruktur wird von der Katholischen Hochschulgemeinde zur Verfügung gestellt. Die Dienstleistung der Netzbetreuung erfolgt durch ein Administratorteam. Für die Zurverfügungstellung derselben wird pro Semester eine Pauschale mittels Abbuchung eingehoben. Diese wird direkt an die Administratoren:innen weitergeleitet.



